

**Änderung des ARKAG – Ausführungsreglement
zum Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten
(Vorentwurf vom 13. August 2007)**

Anfrage

Vor ein paar Tagen habe ich von o.e. Dokument Kenntnis genommen. Ich habe es eingehend studiert und habe einige Bemerkungen und Fragen dazu.

Art. 11 Abs. 3 Bst. b

Kunst, ob von freiburgischen oder im Kanton wohnhaften Künstlern geschaffen, hat immer auch einen intellektuellen und geographischen Bezug zu anderen Gebieten. Dies trifft ganz besonders auf professionelles Kunstschaffen zu, das eine Kunstgeschichte zum Hintergrund hat, die weit über die freiburgischen Grenzen hinausgeht.

Ich verstehe zwar, dass man das unterstützte Werk möglichst im Kanton gezeigt sehen möchte, doch ist das vielleicht nicht immer möglich.

Aber noch wichtiger als der Ort, an dem das Werk gezeigt wird, scheint mir seine Qualität, seine Fähigkeit, gewohnte Grenzen zu sprengen, sein Potenzial, den Kanton zur Geltung zu bringen.

In diesem Sinn schlage ich eine Änderung wie folgt vor:

Die geplante Veranstaltung oder Animation findet auf Kantonsgebiet statt. Einige Projekte können, von ihrer Art, ihrem Inhalt oder ihrer Verbindung zu anderen Gebieten oder aus einem anderen für wichtig gehaltenen Grund her sich auch ausserhalb des Kantonsgebiets abspielen. Die Dezentralisierung oder die Kulturaustausche können unter der Ägide der Direktion stattfinden.

Art. 12 Abs. 1

Das Schaffen entsteht bei der Kunst wie in anderen Forschungsbereichen aufgrund des weltweiten Geschehens. Ich verstehe nicht genau, was unter enger Beziehung mit dem kulturellen Leben des Kantons zu verstehen ist. Die Formulierung im bisherigen Reglement erscheint mir sinnvoller.

Falls dies nicht schon in einem anderen Text geschieht – vielen Dank für einen Hinweis gegebenenfalls, wo die entsprechende Definition zu finden ist – fände ich es gut, wenn präzisiert würde, was das kulturelle Leben im Kanton ist. Diese Formulierung kommt unter Artikel 13 Abs. 2 Bst. b noch einmal vor.

Art. 12 Abs. 2

Sollte nicht noch erwähnt werden, nach welchen Kriterien die Subventionsgesuche beurteilt werden? Zum Beispiel: Qualität, Originalität, innovativer Aspekt, Ausstrahlung usw. Bei jeder Beurteilung ist es gut, wenn der Beurteilte weiss, was der Beurteiler von ihm erwartet. Bei einer Erwähnung der Kriterien könnten die Gewährungs- oder Nichtgewährungsentscheide gerechtfertigt werden.

Art. 12 Abs. 2 Bst. d

Bei der Verteilung der Kultursubventionierung zwischen Kanton Freiburg und Gemeinden wird ausgeführt, dass der Kanton in erster Linie die Kulturschaffenden, die Gemeinden die

Organisatoren unterstützt. Was ist dann von der Klausel zu halten, die die Kulturschaffenden dazu verpflichten würde, eine Hälfte ihrer Finanzierung ausserhalb der kantonalen Unterstützung zu finden? Wo könnte der grössere Teil gefunden werden, wenn nicht beim Kanton?

Der Kommentar, der den ARKAG-Vorentwurf begleitete, hebt diese Frage hervor: „Dazu sei erwähnt, dass es sich um eine äusserst anspruchsvolle Bedingung handeln wird (soweit uns bekannt ist sie einzigartig in der Schweiz, was die Subventionierung von Kosten des Kulturschaffens betrifft).“

Dieser Punkt im ARKAG ist so nicht akzeptierbar für mich. Es besteht die Gefahr, dass die Kulturschaffenden behindert werden, vor allem diejenigen, die bei der Entwicklung ihrer Projekte sehr sorgfältig recherchieren.

Art. 13 Abs. 3 Bst. b

Anhand welcher Kriterien kann die Vorrangigkeit einer Aktivität beurteilt werden?

Art. 19

Zusammensetzung der Kommission für kulturelle Angelegenheiten.

In diesem Artikel würde mir die Ausführung wichtig erscheinen, dass die Kommission mehrheitlich aus Experten zusammengesetzt sein müsste, welche die Bedeutung und Qualität der Projekte beurteilen könnten und dies mit Blick auf das künstlerische Geschehen weltweit und nicht nur bezüglich des freiburgischen Schaffens.

Die unter Absatz 6 erwähnte Möglichkeit, Experten beizuziehen, reicht meiner Ansicht nach nicht aus. Abgesehen von einer nötigen und verständlichen politischen Vertretung sollten die Mitglieder der Kommission selber, wie in auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Technik, mehrheitlich Experten sein.

Tourneen

Ich sehe keinen Artikel, der die Subventionierung von Tourneen (Theater, Tanz oder andere) ausserhalb des Kantonsgebiets ermöglichen würde.

Wie sieht es diesbezüglich aus? Wird diese Sache an einem anderen Ort geregelt? Falls nicht, würde es mir sinnvoll erscheinen, einen diesbezüglichen Artikel ins neue Reglement aufzunehmen.

29. November 2007

Antwort des Staatsrates

Vorbemerkung

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (ARKAG) legt das Verfahren der Subventionsgewährung fest, listet die Subventionsarten und die Instrumente der Kulturförderungspolitik des Staates fest. Seit das ARKAG 1992 in Kraft getreten ist, mussten einige Verfahren und Instrumente der Kulturpolitik geändert oder sogar neue Instrumente geschaffen werden. Einige Bestimmungen des ARKAG sind überflüssig geworden und müssen aufgehoben werden. Schliesslich muss das Reglement geschlechtsneutral formuliert werden.

Weil diese Änderungen technischer Art waren oder in Anpassungen an die gängige Praxis bestanden, wurde beschlossen, im Sinne von Artikel 32 des Reglements vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (AER) eine interne Vernehmlassung durchzuführen. Bei

der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, einer Totalrevision gegenüber einer einfachen Änderung des ARKAG den Vorzug zu geben, und dies insbesondere um seine Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung hat der Staatsrat der Totalrevision des ARKAG zugestimmt; ihr Inkrafttreten wurde auf den 1. Januar 2008 festgelegt.

Antwort auf die Fragen

Art. 11 Abs. 3 Bst. b

Dass eine Animation auf Kantonsgebiet stattfinden muss, um eine Subvention erhalten zu können, ist eine grundlegende bestehende Bedingung. Wenn davon abgewichen würde, würde diese bedeuten, dass der Kanton Freiburg regelmässig Veranstaltungen unterstützten müsste, die ausserhalb des Kantons stattfinden. Gemäss den geltenden Grundsätzen der Kultursubventionierung liegt es bei den Aufnahmeorten und -behörden, solche Veranstaltungen zu subventionieren. Davon abgesehen sieht eine Bestimmung eine Abweichung von diesem Grundsatz vor, nämlich eine mögliche Subventionierung bei einer Animation im Rahmen einer Dezentralisierung oder eines Kulturaustauschs unter der Ägide der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD).

Art. 12 Abs. 1

Für die Erklärung des Begriffs „kulturelles Leben des Kantons“ kann die Botschaft des Staatsrates vom 19. Februar 1990 zum Entwurf der Kulturgesetzgebung herangezogen werden. Hier heisst es: *„Das kulturelle Leben besteht aus der kulturellen Animation und den Aktivitäten des Kulturschaffens. Die kulturelle Animation umfasst: Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Museen, Bibliotheken usw., die sich in erster Linie an die Bevölkerung des Veranstaltungsorts richtet“*. Unter Aktivitäten des Kulturschaffens fallen diejenigen der freiburgischen (mit Wohnsitz im Kanton Freiburg) professionellen Kulturschaffenden.

Das Gesetz hält bei der Unterstützung des kulturellen Lebens des Kantons eine klare Kompetenzenaufteilung fest: die Gemeinden sind für die Unterstützung der kulturellen Animation, der Staat für die Unterstützung des Kulturschaffens zuständig.

Art. 12 Abs. 2

Die Botschaft des Staatsrates vom 19. Februar 1990 hebt hervor, dass weder eine „Staatskultur“ geschaffen werden soll, noch der Staat sich als Jury sieht. Deshalb muss die Gewährung einer Subvention grundsätzlich an formelle Kriterien gebunden sein, zum Beispiel den professionellen Status der Gesuch stellenden Person, die Glaubwürdigkeit des vorgelegten Finanzplans, den subsidiären Charakter des Gesuchs, die Sichtbarkeit und den engen Bezug des Projekts zum Kanton Freiburg, sein Interesse für das kulturelle Leben Freiburgs (zum Beispiel, ob es einem Bedürfnis entspricht oder/und eine Lücke füllt). Abgesehen davon sei daran erinnert, dass das Amt für Kultur freie professionelle Kulturschaffende zur Expertise aller vom Staatsrat gewährten mehrjährigen Subventionen bezieht. Diese werden aufgrund einer Kriterienliste verlängert, die zum einen die künstlerische Qualität und zum anderen Ziele der Kulturpolitik berücksichtigt. Schliesslich hält das ARKAG unter Artikel 7 Abs. 3 fest: „verleiht kein Recht auf eine Subvention“, und das auch, wenn die Gesuch stellende Person alle Bedingungen erfüllt. Die begutachtende Behörde, insbesondere die im kulturellen Bereich entscheidende Behörde, muss einen Ermessensspielraum haben, der über die rein formellen Kriterien hinausgeht.

Art. 12 Abs. 2 Bst. d

Bei der Kulturförderung sind jegliche Subventionsformen aufgrund der Bestimmungen der kantonalen Subventionsgesetzgebung geprüft worden. Nach dieser Prüfung hat der

Staatsrat in einem Beschluss vom 8. Mai 2006 über die periodischen Überprüfungen der Kantonsbeiträge festgelegt: „Les exigences quant au degré de couverture des coûts par les produits propres des entités subventionnées doivent être progressivement accrues, de manière à réduire leur dépendance financière vis-à-vis de l'Etat, dont l'intervention doit rester subsidiaire“¹.

Diese Bestimmung ist in der Folge geändert worden, um im Sinne des Beschluss vom 8. Mai 2006 dem Subsidiaritätsgrundsatz zu entsprechen. Deshalb ist nun neu vorgesehen: „die Gesuch stellende Person muss in der Lage sein, wenigstens die Hälfte der Gesamtkosten des Schaffensprojekt selber zu finanzieren“.

Art. 13 Abs. 3 Bst. b

Unter Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG) wird festgehalten, dass der Staat bei der Unterstützung der Kultur den Zugang einer jeden Person erleichtern muss. Die Priorität einer kulturellen Aktivität wird so durch ihre potenzielle Zugänglichkeit für ein möglichst breites Publikum festgelegt, und dies je nach der verwendeten Ausdrucksform und ihrem Komplexitätsgrad. Es muss zudem geprüft werden, ob sie einem Bedürfnis entspricht und/oder eine Lücke im kulturellen Angebot schliesst. Schliesslich muss überprüft werden, ob beim Projekt sowohl künstlerisch wie ökonomisch eine gewisse Wirksamkeit sowie Resonanz gewährleistet sind (ob es Interessen und Erwartungen des Publikums trifft).

In seiner Botschaft vom 19. Februar 1990 hält der Staatsrat bezüglich Zusammensetzung der Kommission für kulturelle Angelegenheiten fest: *„Repräsentative Personen der Sprachregionen des Kantons. Die Kommissionsmitglieder müssen nicht so sehr Experten für einen bestimmten Bereich sein, als vielmehr ein ausgesprochenes Interesse am kulturellen Leben des Kantons und ihrer Region zeigen.“*

Deshalb werden ihre Mitglieder in erster Linie wegen ihrer soziokulturellen Repräsentativität, ihrem Interesse und ihrem Engagement für das kulturelle Leben ihres Wohnorts ausgewählt. Bisher hat sich diese Vorgehensweise als sehr positiv erwiesen. Hinzugefügt sei, dass die Kommission Experten hinzuziehen kann. Dies insbesondere bei wichtigeren Dossiers, zum Beispiel bei den „Schaffenspartnerschaften“. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber keine „Staatskultur“ will, die via Experten festlegt, was für den Bürger gut ist und was nicht.

Tourneen

Zunächst sei an das Grundprinzip erinnert, nach dem eine Aufführung auf Tournee und damit deren Aufnahme von den Behörden und dem Ort der Aufnahme unterstützt werden muss. Deshalb braucht es keinen Artikel über die Subventionierung von Tourneen.

Abgesehen davon unterstützt der Kanton Freiburg in den nachstehenden Fällen einen Teil der Tourneekosten:

- a) bei Begünstigten von Schaffenspartnerschaften werden die nicht gedeckten Tourneekosten in die Berechnung des Mehrjahresbeitrags einbezogen;
- b) beim Beitrag des Kantons Freiburg an die Commission Romande de Diffusion des Spectacles (CORODIS), die im Namen der Westschweizer Kantone und Städte mit der Verbreitung des Westschweizer Kulturschaffens in der Schweiz und im Ausland beauftragt ist;
- c) subsidiär bei der Pro Helvetia, wenn diese entscheidet, die Tournee zu unterstützen, die von einer freiburgischen kulturschaffenden Person ausgeht.

Freiburg, 15. Januar 2008

¹ Text des Beschlusses nur auf Französisch